VERORDNUNG (EWG) Nr. 2351/72 DER KOMMISSION

vom 8. November 1972

zur Ergänzung der Verordnungen (EWG) Nr. 100/72 und (EWG) Nr. 1574/72 bezüglich eines Verfahrens für die Denaturierung von Zucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 607/72 (2), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erfahrung zeigt, daß die Beschreibung eines durch die Verordnung (EWG) Nr. 100/72 der Kommission vom 14. Januar 1972 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die Denaturierung von Zucker zu Futterzwecken (3) und die Verordnung (EWG) Nr. 1574/72 der Kommission vom 24. Juli 1972 zur Festsetzung der Denaturierungsprämie für Weißzucker, der zu Futterzwecken bestimmt ist (4), vorgesehenen Verfahrens nicht die Genauigkeit aufweist, die die Verwendung des entsprechend denaturierten Zuckers ausschließlich für die Tierfütterung und die beabsichtigte Bestimmungsart gewährleistet. Es ist daher erforderlich, die vorgenannten Verordnungen in diesem Sinne zu ergänzen, ohne hierdurch das betreffende Verfahren zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Text unter II 3 c) des Anhangs zur Verordnung (EWG) Nr. 100/72 wird durch nachstehenden Text ersetzt :

„c) oder 0,250 Kilogramm Eisenoxid ; in diesem Fall muß die Mischung eine deutliche Färbung zwischen dunkelrot und braun aufweisen."

Artikel 2

Der Text unter c) des Anhangs zur Verordnung (EWG) Nr. 1574/72 wird durch nachstehenden Text ersetzt :

„c) oder 0,250 Kilogramm Eisenoxid ; in diesem Fall muß die Mischung eine deutliche Färbung zwischen dunkelrot und braun aufweisen."

Artikel 3

(1) Die auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 1574/72 erteilten Denaturierungsprämienbescheide werden auf Antrag des Inhabers bzw. des Zessionars des Bescheids aufgehoben, wenn dieser Antrag vor dem 31. Dezember 1972 gestellt wurde.

(2) Die Denaturierungskaution wird unverzüglich nach der Aufhebung des Bescheids freigestellt.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. November 1972

Für die Kommission

Der Präsident

S. L. MANSHOLT

(1) **ABl. Nr.** 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.
(2) **ABl. Nr.** L 75 vom 28. 3. 1972, S. 4.
(3) **ABl. Nr.** L 12 vom 15. 1. 1972, S. 15.
(4) **ABl. Nr.** L 167 vom 25. 7. 1972, S. 18.